

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1810

10.9.1810 (No. 37)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1013511](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1013511)

Oldenburgische öffentliche Anzeigen.

1810. Montag den 10ten Septemb. Nro. 37.

Publicandum

die Abstellung des unbefugten Jagdgehens betreffend.

Wenn wiederholt angezeigt worden ist, daß die Exercirung der niedern Jagd im hiesigen Herzogthum nicht nur von den dazu berechtigten zum öftern gemißbraucht wird, sondern auch von unberechtigten Jagdläufern unter verschiedenen unstatthaften Vorwendungen mit Gewehr und Hunden ausgeübt werde, auch das Stricken oder Schlingen der Haasen immer mehr überhand nehme; diesem zum allmähigen gänzlichen Verderben der herrschaftlichen sowohl als der Privat-Jagden gereichenden Mißbrauch und Mißbrauch aber auf eine ernsthafte Weise Wandel gestiftet werden muß und soll, so wird in Beziehung und mit Verweisung auf die unterm 16. Juny 1808. erlassene Warnung, und die darin angeordneten bestehenden ältern Jagdverordnungen, wonach ausdrücklich vorgeschrieben ist, und zwar: 1) in C. C. O. Part. 2. no. 107. daß Niemand, der nicht durch eine Landesherliche Concession dazu befugt, oder sonst berechtigt ist, in den herrschaftlichen Wildbahnen mit einer Flinte oder Büchse und mit Hunden sich betreten lassen, vielweniger denn darin großes oder kleines Wildpret, es habe Namen wie es wolle, sätzen oder jagen solle, bey Vermeidung der angedrohten Strafe, daß derjenige, der dagegen gehandelt zu haben betreten werden möchte, nach dem 16. Artikel der Jagd-Verordnung in die darin bestimmte Geldstrafe verfallen seyn, oder mit der dafür substituirtten körperlichen Bestrafung belegt werden würde; ferner 2) in C. C. O. Suppl. Part. II. 2. a. n. 19. daß das Schießen in der Wildbahn und das Ausgehen mit Flinten und Hunden vor den Thoren und in den übrigen Gegenden des Landes allen und jeden, so weit sie nicht auf ihren adelich freien Gütern die Jagdgerechtigkeit haben, oder damit vermöge einer besondern Landesherlichen Concession privilegiert oder begnadigt sind, gänzlich verboten und unzulässig sey; daher denn alle Civil- und Militär Bediente, auch gemeine Soldaten und Dragoner, nicht weniger alle Landes-Eingesessene und Unterthanen gewarnt werden, sich des Schießens in der Wildbahn, auch Ausgehens vor den Thoren und auf dem Lande mit Flinten und Hunden, bey Vermeidung der angedrohten Untersuchung und Bestrafung, gänzlich zu enthalten, wie denn auch diejenigen Unterthanen, welche einen solchen Contravententen betreffen, bey einer herrschaftlichen Brüche von 5 Goldgulden angewiesen sind, solchen bey dem bestkommenden Amte anzuzeigen, und h. n. 21., daß diejenigen, welche die niedere Jagd bey ihren Söhnen und Ländereien zu exerciren berechtigt sind, solche während der verbotenen Zeit oder geschlossenen Jagd, nämlich vom 12. März bis zum 24. August (nach neuern Bestimmungen den 1. Septemb.) nur nach Jägergebrauch, und dem hier bestehenden Herkommen gemäß, ausüben dürfen, unter der Verwarnung: daß diejenigen, welche dagegen handeln, für jedes Stück des verbotenerweise erlegten Wilds weils mit 10 Goldst. herrschaftlicher Brüche bestraft werden sollen. Ferner soll Niemand bey 50 Gsl. herrschaftlicher Brüche seine Jagdgerechtigkeit an mehr als eine Person verpachten, und wenn der Eigenthümer seine niedere Jagdgerechtigkeit durch Jemand, der nicht in seiner Lobre oder Diensten ist, exerciren lassen will, derselbe eine schriftliche Vollmacht dazu, die sich jedesmal nur auf Eine Person, und für solche Person allemal auf ein ganzes Jahr, als vom 1. Januar bis zum 31. December erstrecken darf, ertheilen, welche Vollmacht der Pächter oder Bevollmächtigte bey gleicher Strafe jedesmal bey sich tragen muß. Ferner 3) im C. C. O. Part. 2. n. 95. §. 2., soll sich keiner bey nachrücklicher Strafe unterziehen, weder bey Nacht noch bey Tage etliches Wildpret zu beschädigen, zu versagen oder zu fangen, imgleichen den Haasen und Feldhühnern mit Schlingen nachstellen, auch solches durch andere nicht gestatten oder geschehen lassen — welche Verordnungen, die zum Theil in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, hiemitteltst nicht nur wiederholt eingeschärft, sondern dabey auch zur Nachricht und Nachachtung der Bestkommenden bekannt gemacht wird, daß auf alle vorkommende Contraventionsfälle auf das genaueste geachtet, und die Schuldigen zur wirklichen Bestrafung gezogen werden sollen. Schließlich werden auch noch sämmtliche Jagdberechtigte

gehalten wird. Auch haben auswärtige Viehhändler hieselbst Gelegenheit, ihr Vieh die Zeit ihres Ausen-
halts auf gute Marshweiden zu treiben.

(L. S.) Neuenburg am 22. Jun. 1810. Der Magistrat hieselbst.

Deichmann.

4) Es ist Heinrich Hinkoch zu Hahnen gewillt, am 27. Oct. a. c. im Neuenhause vor dem Heil-
gengeistthore seinen anßer dem Heiligengeistthore belegenen adelich liehen 3 Scheffel Saat großen Garten,
woran der Aeltermann Aldeemann und der Jüngerer Weber mit ihren Gärten benachbart sind, so wie er
da liegt, oder auch in 2 Theile, verkaufen, im Fall aber nicht hinlänglich gebot u werden sollte, verheuern zu
lassen. Die Angabe ist den 22. Oct. a. c. auf hiesiger Herzogl. Reglerungs-Canzley.

5) Gerd Frels zum Jaderbollenhagen hat seine von seinem Vater Eilert Frels ihm übertragene im
Nastebemoor belegene Anbauerstelle unter gewissen Bedingungen an Johann Müller zum Jaderkreuzmoor
verkauft. Die Angabe ist den 8. Oct. a. c. bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.

6) Wilh. Dracke und dessen Schwester Maria Gertrud jetzt verheirathete Johann Spömann zu Pa-
penburg sind gesonnen, ihr in Papendorf an der Kirche neben Leckers Hause belegenes, von ihren Eltern
geerbtes Wohnhaus mit dem dahinter belegenen Garten am 15. Oct. a. c. Morgens 10 Uhr an Ort und
Stelle verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 3. Oct. a. c. bey dem Herzogl. Oldenburgischen Landgerichte.
termin. ad aud. Sess. Praecl. den 5. ejusd.

7) Es ist die gegen den Advocaten Etter hieselbst unterm 16. März d. J. erkannte, hierauf bekannt
gemachte Enevensen bis weiter a praxi wegen von ihm verschuldeten Nachlässigkeiten in Beobachtung seiner
Anwaltspflichten, auf dessen Ansuchen und Ansuchen der ungesäumten und gewissenhaften Ausfuhr der ihm
als Anwalt obliegenden Dienstverrichtungen, vorläufig aufgehoben, unter der ihm gewordenen Committation,
daß bey seinerzeit erfolgten seine bisherige Suspension bewirkten Verschuldungen er sofort werde wieder sus-
pendire und ihm demnächst die Hoffnung, bey dem hiesigen Gerichte zur Praxis wieder zugelassen zu werden,
benommen sey.

Decretum Neuenburg in Judicio den 7. Sept. 1810.

Herzogl. Holstein Oldenburg. Landgericht hieselbst.

v. Muck.

8) Brod Taxe nach dem jetzigen Korn-Preise, und zwar von gutem gesunden Weizen und Roggen:

Ein Weißbrod zu 1/2 Groten	—	Pfund.	3 Loth.	3 Quent.
Ein dito zu 1 Groten	—	7	—	2
Ein dito zu 2 Groten	—	15	—	1
Ein Semmelbrod zu 1 Groten	—	7	—	2
Ein dito wenn es geraspelt zu 1 Groten	—	6	—	3
Ein Schönbrod zu 1 Groten	—	9	—	3
Ein dito zu 2 Groten	—	19	—	2 1/2
Ein ausgefeichtes Roggenbrod zu 1 Groten	—	9	—	3
Ein dito zu 2 Groten	—	19	—	2 1/2
Ein großes Roggenbrod zu 1 Groten	—	22	—	3
Ein dito zu 2 Groten	1	13	—	—
Ein dito zu 3 Groten	2	3	—	2
Ein dito zu 6 Groten	4	9	—	—
Ein dito zu 12 Groten	8	24	—	—
Ein dito zu 24 Groten	17	26	—	—

Oldenburg, vom Rathhause den 8. Septemb. 1810.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

9) Der Canzleyrath und Bürgermeister Scholtz ist gewillt, den größten Theil seiner Mobilien und
seines Hausgeräths am 25. Sept. und folgenden Tagen in dem ansezt von ihm bewohnten Hause an der
Langenstraße öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Zugleich werden einige zu weyl. Hofrath Winkens
Nachlaß gehörige Mobilien und zum Theil gute Bücher, worunter sich auch einige zwanzig Theile der allge-
meinen Weltgeschichte befinden, mit verkauft werden.

Oldenburg, vom Rathhause den 6. Sept. 1810.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

10) Am 21. Septemb. soll der Haarenfluß von der Haarenmühle an bis zu dessen Ausfluß in die
Hunte geschaut werden. Diejenigen, die zur Reinigung dieses Flusses verpflichtet sind, werden daher, bey
Vermeidung der verordnungsmäßigen Brüche und der auf ihre Kosten zu beschaffenden Reparation der vorge-
fundenen Mangelpöste, erinnert, gegen den festgesetzten Schauungstag nicht nur ihre Pfänder gehörig reinigen



auszuraäumen, sondern auch die an dem Ufer des Flusses angeführten schadhafte Mauern und Bollwerke in gehörigen schaufreien Stand setzen zu lassen.

Oldenburg, vom Rathhause den 7. Sept. 1810.

Bürgermeister und Rath Hieselbst.

11) Die Wittwe des Proprietärs Hapessen ist gewillt, am 29. Sept. in dem von ihr bewohnten Hause an der Schüttungsstraße verschiedene Mobilien öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Oldenburg vom Rathhause den 7. Sept. 1810.

12) Der Buchhändler Schulze ist gewillt, am 3. Oct. Morgens 9 Uhr in seinem Hause am binnersten Damme verschiedene Bücher öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Oldenburg vom Rathhause den 6. Sept. 1810.

13) Es sollen zur Reparation des Looymoorweges und des Weges durch den Büttel die Lieferung einiger 20 Fuder Busch, und die Arbeiten den Busch einzubringen und mit Erde oder Sand zu bedecken, imgleichen mehrere andere Stellen des Weges theils mit Kien, theils mit Sand aufzufahren, auch einige tiefe und andere Ufer bis auf die Weg Breite von 20 Fuß auszubringen, und Gräben und Gruben durch Pöthen und sonst offen zu machen, öffentlich an Mindestfordernde verdingen werden, wozu am Freytag d. 14. d. M. Nachmittags um 2 Uhr Annehmer sich im Wirthshause zu Meerfischen einfinden wollen.
Erlässlicher Amt den 1. September 1810. Gäbler.

**

**

**

Der Hausmann Carllich Beckemeyer will das zu seiner Nordender alten Kötterey in Barel gehörige Haus nebst Schenke mit den neben diesen Gebäuden befindlichen und dazu gehörigen Gründen am 19. Oct. d. J. im Grauen Ross zu Barel unter gewissen Bedingungen öffentlich an die Meistbietenden verkaufen lassen. Die Angabe ist auf den 17. Oct. und Termin zur Aufhebung eines Präklusivbescheides auf den 1. Nov. d. J. beym Gräflich Bentinischen Amtsgerichte zu Barel angelegt.

Zweite Bekanntmachung.

Reg. Canzl. 1) Wegen der von weyl. Kaufmann Meyers Wittve an den Kaufmann Großmann verkauften Weide, Ang. den 21. Sept. 2) Verkauf der von den Erben der weyl. Provisorin von Harten in Ehepacht habenden 3 der Stauwische am 21. Sept., Ang. den 17. Sept. Oldenb. Edgr. 1) Wegen der von weyl. Hencke Abdr. an seine Ehefrau, jetzt Johann Vattermanns Ehefrau, übertragenen Stelle, Ana. den 18. Sept. 2) Sämmtlicher Gläubiger des Jacob Gerhard Heye, Ang. den 20. Sept. 3) Wegen des von Abdr. Duns an Meinert Wulff verkauften Stück Landes und der erlassenen Grundsteuer, Ang. den 18. Sept. 4) Wegen des vom Baron von Brockdorff an den Cammerassessor Kunstenbach verkauften Hauses, Ang. den 17. Sept. 5) Wegen mehrerer auf Abdr. Abdr. jun. zu Bracke haftenden Zugrossata, Ang. den 20. Sept. 6) Wegen der von Hinrich Schomacker an Berend Schomacker übertragenen Stelle, Ang. den 20. Sept. 7) Wegen der von Eilert Stühmer an Berend Schröder übertragenen Kötterey c. pert. und 2 Kirchenständen, Ang. den 20. Sept. Neuenb. Edgr. Wegen der von Joh. Gorath an Joh. Müller verkauften Kötterey c. pert., Ang. den 24. Sept. Delmenh. Edgr. 1) Verkauf des Hinrich Wanzelschen Gartens am 22. Sept., Ang. den 17. Sept. 2) Wegen der von Hermann Kruse und Consorten an Claus Hemmelstam verkauften Stück Gartenlandes aus Gerd Windhusen Concurs Stäte, Ang. den 17. Septemb. Vechtaisches Edgr. Sämmtlicher Ansprüche an des verstorbenen Polizeydragoners Lange Nachlaß, Ang. den 17. Sept., Liquid. den 5. Oct., Präcl. Besch. den 24. Oct. Cloppenburg. Edgr. In der Wittve Zellerin Wels s. Welschhaus und deren Sohn Anton Wels Concurs, Ana. den 21. Sept., Deduct. den 10. Oct., Prior. Ur. den 31. Oct., Löse den 23. November. Oldenb. Mgstr. Wegen eines von dem Wichenfischlagers Flocke anterim 7. May 1805 ausgestellten Wechselns über 250 Rthlr. Gold, Ang. den 18. Sept.

Notifikationen.

1) Alle diejenigen, die von dem Schlächtergesellen David Marcus, bey Friedrich Mehrpohl zur Bracke, rechtmäßig noch etwas zu fordern haben, können sich innerhalb 14 Tagen bey ihm melden, und Bezahlung gewärtigen; diejenigen aber, die ihm noch etwas schuldig sind, müssen auch binnen dieser Zeit Richtigkeit mit ihm machen, oder gewärtigen, daß sie nach Verlauf dieser Zeit Kosten haben werden.

2) Der unterzeichnete gerichtliche Beauftragte des Nachlasses des verstorbenen Landgerichts Assessor Mayer fordert hierdurch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben machen, auf, spätestens bis zum 18. d. M. ihre Rechnungen oder Verschreibungen bey ihm einzugeben, damit baldmöglichst ein status passivorum formirt und den auswärtigen Intestatserben des Verstorbenen zur Erklärung überandt werden könne. Diejenigen, welche sich binnen der gesetzten Zeit nicht melden, haben sich die Folgen selbst beizumessen, wenn sie aus diesem Verzeichniß der Schulden weggelassen werden. Zugleich werden alle, welche von dem Verstorbenen Bücher oder sonstige Effecten in Händen haben, ersucht, dieselben schnelligst an den Unterzeichneten abzuliefern. Oldenburg. Bibliotheksreiber Hagen.

3) Ich finde mich veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß jeder, welcher mir schuldig ist, an niemand anders als an mich selbst, oder an meinen Bruder Moritz Hüpers beym Henshammergroden, und nicht an meinen Ehemann Zahlung zu leisten habe. Soelgönner Vorwerk.

Claus Diedrich Johns Ehefrau, geb. Hüpers.

4) Da ich alle meine Porcellain Sachen, als Teynen, Bratenschüsseln, Teller, Kaffee- und Theezeng u. s. w., welche zerbrochen sind, so zu repariren verstehe, daß sie so gut wie neu wieder gebraucht werden können, so habe ich solches dem geehrten Publicum hierdurch zur Nachricht anzeigen wollen, um in vorkommenden Fällen mich mit ihrem Anspruch zu beehren. Meine Wohnung ist bey der Wittwe Krey in der Gastsstraße. D. Nähmijow.

5) Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß sie den Kaufmann V. Olmanns zu Vochhorn zur Einrückung und Beitreibung der noch rückständigen Buchschulden bevollmächtigt hat. Vochhorn.

V. A. Georg Wittwe.

6) In Gefolge obiger Bekanntmachung erinnere ich hierdurch einen Jeden, der der weyl. Kaufmann V. A. Georg Wittwe hieselbst noch mit Buchschulden verhaftet ist, binnen 14 Tagen bey mir Mithilft zu machen, widrigenfalls die Säumhaften ohne Ansehen der Person in gerichtlichen Anspruch genommen werden. Vochhorn. V. Olmanns.

7) Die Erhebung der bliesjährtigen Hospitals: Intraden aus dem Stadt- und Butjadingerlande ist folgenbergestalt angesetzt, als 1) aus den Vogteyn Stollhamm und Edwarden auf den 17. Septemb. d. J. in Bricks Wirthshaus bey der Stollhammer Kirche, 2) aus der Vogtey Buthave auf den 18. Septemb. d. J. des Vormittags ebendasselbst, 3) aus den Vogteyen Abbehausen und Blegen auf den 19. Septemb. d. J. Vormittags in des Kaufmann Wove Hause zu Abbehausen, 4) aus der Vogtey Rotherkirchen auf den 20. Septemb. d. J. des Vormittags, und 5) aus der Vogtey Holzwarden denselben Tag des Nachmittags in Deicks Hause zu Rotherkirchen. Die Besprechenden müssen sich also zu rechter Zeit zur Bezahlung mit ihren Quittungsbüchern, wenn sie keine Kosten gewärtigen wollen, einfinden, auch die vorgefallenen Veränderungen zu Verwirklichung der darnach in den Registern nöthigen Umschreibungen bey Vermidung verordnungsmäßiger Brüche gebührend anzeigen. Oldenburg. Erbmann.

8) Da meine bisherige Dienstmagd, Johanna Matze, des Drewins Stieftochter allhier, die ihrem Körperbau nach ziemlich groß und stark, etwas blatternartig und roth von Gesichtsfarbe ist, ein schwarzes gefärbtes karunen Kleid mit einem Strohhut trägt, in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. aus meinem Hause heimlich entwichen ist, so halte ich es für Pflicht das Publicum für diese äußerst schlechte Person, welche nicht allein eine Betrügerin und Diebin in meinem Hause gewesen, sondern auch außer demselben viele Geider für Fleisch erhoben und unter sich geschlagen hat, zu warnen, da ein jeder, der sie wieder in Dienst nimmt, auf ähnliche Art und Weise von ihr hintergangen und betrogen werden würde. Oldenburg.

Reichart, Schlächteramtsmeister.

9) Von weyl. Johann Hinrich Hiten zu Westrum ergeht concursus creditorum, und ist terminus praecclusivus zur Angabe bis zum 21. Octob. (van Wynnaand) d. J. festgesetzt worden. Wornach u.

Sign. Jever den 28. August (van Oegstmaand) 1811. Aus dem Landgerichte hieselbst.

10) Es werden alle diejenigen, die Forderungen an mich oder meine Kinder haben, ersucht, sich gegen den 29. Septemb. bey mir zu melden, weil ich späterhin von hier reise. Hagen.

11) Da mir meine Pferde von bösshaften und frevelhaften Menschen in der Nacht vom Sonntage auf den Montag den 3. Septemb. gewaltsamer Weise durch den Graben gezogen und dadurch der Stachdamm bey der Weide zunichte und die Pfähle losgebrochen sind, und mir sehr daran gelegen ist, die Thäter anständig zu machen, so verspreche ich demjenigen, der mir die Thäter so anzeigt, daß ich sie gerichtlich belangen kann, unter Verschweigung seines Namens 5 Rthlr. Gold. Rotherkirchen. Johann Hagen.

Sachen, welche zu verkaufen sind.

2) Der Georg Kruse zur Bracke verschiedene Sorten feines, ordinäres und grobes Leinen von selbst bower Weite, sowohl bey einzelnen Ellen als auch in größeren Quantitäten, zu den billigsten Preisen. Es bittet um vielen Zuspruch, und bemerkt noch, daß die in der Nähe wohnenden Armenjuraten das für die Armen bedürftige Leinen nicht wohlfeiler als bey ihm kaufen können.

2) An einer guten Lage und geräumigen Straße dieser Stadt ein neues massiv von Brandmauer 2 Etagen hoch errichtetes Haus, worin eben ein großer nach vorne quer über das Haus gehender Salon, mehrere Zimmer und Schlafstuben, welche sämmtlich mit Oefen versehen, eine heisse Küche und guter Keller. Hinterm Hause ist ein Platz, worauf ein Brunnen von sehr reinem wohlgeschmacktem Wasser, dann ein nicht kleiner Garten mit einigen der besten fruchttragenden Obstbäumen, welcher seiner Lage nach noch um die Hälfte vergrößert werden kann. Dies Gebäude ist der innern Einrichtung wegen einer herrlichen Familie zu empfehlen, und können sich Kaufsuchhaber an den Commercepfeifen Knochenhauer in Oldenburg wenden.

3) Am 3. Octob. und folgenden Tagen eine Sammlung von Büchern aus verschiedenen Fächern der Wissenschaften, besonders aber von Romanen, Schauspielen, Gedichten, Reisebeschreibungen u. s. w. in meinem Hause öffentlich. Verzeichnisse sind bey mir gratis zu haben. Schulz.

4) Versien Stadtcolmer Ihrer die Sonne 22 Rthlr. Gold, Hambraer blanken Thren die Sonne 48 Rthlr. Gold, Bouzellen von allen Sorten, Retorten und Kolben Gläser zum Gebrauch in Apotheken. Weyhens auf dem Stau.

5) Gute Ostfriesische Butter per Stel 10 Rthlr. 12'or. und schönes Westphäl. Speck per Pfund 10 Gr. 12'or. bey Mäcker Schulz.

6) Einige schöne Gärten, außer dem Eversten; Haaren; und Heitgengelst; Thor gelegen, unter des Mäcker Schulz.

7) Ein noch in gutem Stande sich befindendes Wohnhaus, worin 4 heizbare Zimmer, 4 Kammern, und hinter dem Hause Stall und Garten, worin vorher Braneray und Bäckerey activirt worden und jetzt Wirthschaft mit gutem Erfolg gerietten wird. Nähere Nachricht ertheilt Mäcker Schulz.

8) Freitag den 14. d. M. Nachmittags 3 Uhr in Mäcker Schulz Hause und auch denselben öffentlich: eine Partie baumwollen 3/3 Strickgarn von Nr. 8 bis 49, 3 Arten Wschblau, Manchester, weißen und couleurtten Pique, Dimiti, 1/2 und 1/3 Cambric, Callicos und verschiedene Sorten Westergenze. Am Verkaufstage sind sämmtliche Waaren zu besehen.

9) Nicht weit vom Markte ein neues Wohnhaus, worin 5 heizbare Zimmer, 4 Kammern, schöne Küche und sonstige Bequemlichkeiten. Nähere Nachricht ertheilt Mäcker Schulz.

10) Ein sehr schönes freyhliches Rittergut im Ammerlande, an der Heerstraße nach Oldenburg und Ostfriesland gelegen. Auf diesem Gute befindet sich ein großes von Brandmauern neu erbauetes Wohnhaus nebst Stall und Schaafstoben, auch hat es die doppelte Jagdgerechtigkeit. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Mäcker Schulz zu erfragen.

11) Zu dem bevorstehenden Rodenkirchner Markt empfiehlt sich C. G. Westphal aus Bremen mit allen möglichen Sorten wollen Garn, gewebten Manns- und Frauens Strümpfen, Mäßen, baumwollenen und halbseidenen Tüchern, dänischen Herren- und Damenshandschuhen, Wachstüchern, feinen Liedern in 1/2 Bouteillen, Punsch- und Bischof-Extracte, Schokolade mit und ohne Zucker, getrockneten Haagebotten, braunen und weißen Sago, auch allen möglichen Sorten feinen Thee, Stegellack, feinen und ordinären Rauchtaback in 1/2 und 1/3 Pfunden, auch feinen und ordinären Cigarren.

12) Am 29. Septemb. Morgens um 9 Uhr in meiner Wohnung bey dem Tischlermeister Bruns einige Mobilien und sonstige Sachen öffentlich meistbietend, worunter folgendes: einige Betten und Bettstellen, 2 Canapees mit Stahlfedern, einen 3 und einen 2sitzigen, 1 Canapee mit 6 Stühlen von mahagony Holz und einige andere Stühle, 1 großes Kleider- und 1 Leinenschrank, beyde egal von Zuckerkirschen Holz, 1 mahagony Schrank und einige andere kleine Kleiderschränke, 1 Schreibtisch mit Bücheraufsatz ganz neu, verschiedene kleine Tische und Commoden, etwas Zinn- und Kupfer-Geräth, eine Seite geräucherter Speck, einige Pfunde moskovische Lichte und verschiedene andere Sachen, auch einen fast neuen Korbwagen mit Weidebeck und einem gepolsterten Stuhle, beyde in Federn hängend. Hayessen.

Sachen, welche zu verheuern sind.

1) Weyl. Heinrich Bütings Erben, Detmer Stühmers Ehefrau und Ellert Battermanns Wittwe; 1) ihre in Wardenfleth in olim Wenden Way besogenen 2 Kämpf Pflugland, der Hülk- und Niederkamp ge-



nannt, 2) einige Grodenstücke im Vardenfether Groden, 3) einem in Lusteden Bau zu Nenenbrock belegenem Kande, die alte Wiene genant, 4) einige Grodenstücke des Dornier Stühmers im Vardenfether Groden, am 15. Septemb. Nachmittags 2 Uhr in Joh. Fr. Hauert'sen Wirtshause auf 1 oder mehrere Jahre aus der Hand.

2) Die Moorseer Mühle mit 2 Jücker Landes, Michaelis anzutreten, unter der Hand. Liebhaber können sich an Christ. Theilen daselbst wenden und mit ihm accordiren.

3) Friederich Klinge zur Butterburg als Vormund über wehl. Caspar Hinrich Barren zum Oberdeich Kinder, seiner Pupillen daselbst belegene Hoffstelle mit 37 Jücker Landes, worunter 17 Jücker Pflugland, am 21. Septemb. d. J. in Jannes Schuler Janssen Wirtshause im Ganzen oder Stückweise unter der Hand. Das Haus kann nach Belieben der Liebhaber mit 20 oder mehreren Jücker, auch allein verheuert werden.

4) Ein großes massives Haus mitten in der Stadt an der Hauptstraße auf einige Jahre zu Ostern 1811 Mietzzeit. Es befinden sich in demselben ein großer Salon, mehrere große und kleine Zimmer so mit Oefen versehen, eine helle Küche mit Pumpe, Speisekammer und großer trockener Keller. Dies Gebäude mit Stall ist überaus der so guten Lage nach zum Wohnen und Solbern für einen Kaufmann, auch als Gasthof zu nutzen, besonders zu empfehlen. Liebhaber wollen sich söderwärts beim Commercopolisten Knochenhauer melden.

5) Johann Recks seine zu Ostmoorsee belegene Hoffstelle mit circa 25 Jücker alter Landesmaasse und 32 Jücker neuer Maasse, worunter 9 Jücker Pflugland sind, aus der Hand. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bey ihm einfinden.

Sachen, welche zu heuern gesucht werden.

1) Sollte jemand einen kleinen verschlossenen Boden oder eine Stube auf Michaelis abzustehen haben, der melde sich gefälligst bey mir. Hagedorn.

2) Auf Michaelis Umziehezeit ein an einer guten Gegend der Stadt belegenes Wohnhaus mit mehreren Zimmern, oder auch eine Etage, welche mehrere Zimmer nebst Küche enthält. Joh. Heinr. Uhe.

Sachen, welche gestohlen sind.

1) Dem Hausmann Johann Jürgen Quaade zur Blauenhand bey Ellenserdamm ist in der Nacht auf den 1. Septemb. ein castanienbraunes 3jähriges Winterpferd ohne Zeichen von seinem Lande entkommen und vermuthlich gestohlen worden. Wer ihm Nachricht davon geben kann, hat eine Belohnung von 10 Rthlr. Gold zu gewärtigen.

2) In der Nacht vom 28. auf den 29. Aug. aus der Pastoren zu Altenesch verschiedene zur Bekleidung der Armen bestimmte Waaren, als: 2 Stück grobes dunkelblaues Tach mit dem Bleyzeichen Georg Ludw. Abega 59 Ellen und ein Stücken 7 Ellen lang, ein Stück grünen Duffel von 64 Ellen, 2 Stück weißen breiten Planel von 30 Ellen, 20 Halstücher, 12 Ellen getreift Leinen, 37 Duzend blaue hornene Kröpfe u. Mit diesem wurden auch entwendet ein Beutel mit Schwaren, eine am zurückgekehrten Korn und dem mit Copenhagen bezeichneten Schlosse kenntliche Kinte u. s. w. Sollte jemand von diesen gestohlenen, zu Schiffe fortzubringen, Sachen der Armendirection in Altenesch genügende Auskunft geben, der kann auf eine angemessene Belohnung Anspruch machen.

Sachen, welche verlohren sind.

1) Am verwichenen Sonntag den 2. d. M. zwischen 2 — 4 Uhr am Wall hinter der Schleimühle eine zweygehändige silberne Taschenuhr mit stählerner Kette, woran sich ein messingenes Perlschäufel mit Stein beband. Der ehrliche Finder wird gebeten, solche gegen eine angemessene Belohnung an den Commercopolisten Meus abzuliefern.

2) Am verwichenen Dienstage eine kleine gelbe Tasche mit einer französischen und einer deutschen Zeitung. Der Finder wolle sie gefälligst an Joachim Dehlmann abgeben.

3) Albert Bartels zu Sillens ist ein altes Schaaf mit 2 Aufzählern und 1 Vackelmann von rothem Lande gekommen; es war ihnen jämmtlich das linke Ohr stumpf geschnitten, auch hatte das alte Schaaf ein Laun um den Hals mit einem Waddel. Wer ihm Nachricht davon giebt, erhält dankbar eine Vergütung.

Sachen, welche gefunden sind.

Das schon einmal im Wochenblatt bekannt gemachte Doest, auf dem rechten Horn gemerkt, ist von



dem Gastwirth Johann Brunnmünd zu Connesforde noch nicht abgeholt, und steht dem Eigenthümer, wenn er sich baldigst meldet, noch zu Dienst.

Personen, welche ihre Dienste anbieten.

Eine Amme, welche nähren und stricken kann, je eher je lieber. Nähere Nachricht bey Dieberth Freese in Gieseth.

Beförderungen.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben vermittelst Höchsten Rescripts vom 29. v. M. dem Cammer-Ausseeranten Cammerjunker von Wersebe ein votum in den Cammergeschäften beizulegen, und den bisher in Hans nörwischen Diensten gestandenen Drossen Friederich Ernst Carl Georg von Beaulieu Marconnay unter gleichem Character eines Drossen in Höchsteren Dienste anständig aufzunehmen geruhet.

Gelder, welche ausgebaut werden.

- 1) Der Wiefesfelder Kirchjurat Johann Anton Meins die schon ausgebautenen 15 Rthlr. Kirchen- und 165 Rthlr. Armen-Capitalen gegen gehörige Sicherheit sofort.
- 2) Gerd Eyler zu Howied die mehrmals bekannt gemachten 6 bis 700 Rthlr. Gold Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit sofort.
- 3) Für meine älteste Pupillin, Margr. Cathr. Tüßners, sofort 25 Rthlr. Gold gegen billige Zinsen. Joh. Ritter im Seesfelder Aufsenbeich.
- 4) 500 Rthlr. 30 Gr. Kirchen- und 50 Rthlr. Gold Alrar Gelder bey dem Seesfelder Kirchjuraten Friedr. Aug. Gerdes im Seesfelder Aufsenbeich sofort.
- 5) Für weyl. Administrator Büßings Erben 3000 Rthlr. zu 4 Procent bey Joh. Jacob Stumpeley zu Campen.
- 6) Bey der Wittwen-Casse auf bevorstehenden Michaelis 3600 Rthlr., und auf Weihnachten 6000 Rthlr. im Ganzen oder in kleinern Summen, jedoch nicht unter 200 Rthlr., zu 4 Procent. Oldenburg. Wessmann.
- 7) Unterzeichneter sofort 1000 Rthlr. und zu Martini d. J. 500 Rthlr. Gold in Commission. Campe. Stolle, Auktionsverwalter.
- 8) Um Martini 2500 Rthlr. Curatengelder in großen oder kleinen Summen gegen billige Zinsen. Nähere Nachricht bey dem Pupillenschreiber Tüßsen in Neuenburg.
- 9) Johann Friederich Meins zu Steinhäusen sofort 200 und einige Rthlr. Pupillengelder gegen billige Zinsen.

Todes-Anzeigen.

1) Den 19. vorigen Monats starb mein zweyter Sohn Christoph Casper im 22sten Jahre seines Alters in Berlin. Fehler der Lunge und der Milz sind, nach Anzeige des Arztes, die Ursache seines Todes, und alle angewandte Mittel fruchtlos gewesen. Mit größter Betrübnis machen wir diesen heissen Verlust allen unsern und des Verstorbenen Verwandten und Bekannten unter Verbitung aller Beyleidsbezeugung hiermit bekannt. Oldenburg.

Görting, nebst Frau und Kinder.

2) Das Ableben unsers jüngsten Sohns Friedr. Volk am 7. d. M. machen wir hierdurch unter Verbitung aller Beyleidsbezeugung unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Joh. Berth. Abbecken, Zimmermeister, und Frau.

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Weseerpollgelder beym Herzogl. Zollamte zu Gieseth auch in Golde mit 4 Procent Agio gegen Neue Zweydrittel entrichtet werden.

Per rescriptum d. d. 6. July 1810. Ist Berend Weseerholt zu Abbehausen, wegen der von ihm verübten Diebstähle und begangenen Unrechtsfertigkeiten, zu einer zwoßigen Gefängnißstrafe, die letzten 14 Tage abwechselnd bey Wasser und Brod, und zu einer zweymaligen seinem Körper angemessenen nachdruckelichen Züchtigung und zur Erstattung der Kosten schuldig erkannt.